

GLANZZEIT

Preisliste GLANZZEIT

Ihre Gesamtkosten setzen sich zusammen aus dem Honorar von GLANZZEIT für die Vermittlung, den Lohnkosten der Betreuungsperson sowie den Sozialabgaben.

Honorar für Personalvermittlung durch GLANZZEIT

	Private Haushalte	Organisationen	
Entlastung > CHF 1'000 Bruttojahresgehalt der Betreuungsperson	Honorar bei steuerbarem Einkommen bis CHF 70'000	Honorar bei steuerbarem Einkommen > CHF 70'000 / > CHF 100'000	Honorar
Honorar in Prozent des Bruttojahresgehaltes der Betreuungsperson	20% (mind. CHF 150)	23 % / 25%	30%
Entlastung punktuell / sporadisch	Honorar bei steuerbarem Einkommen bis CHF 70'000	Honorar bei steuerbarem Einkommen > CHF 70'000 / > CHF 100'000	Honorar
Einmaliges Honorar	CHF 200	CHF 250 / CHF 300	CHF 400

Für Familien mit niedrigem Einkommen oder finanziellen Engpässen können wir auf unser Honorar eine Ermässigung gewähren. Rufen Sie uns an!

Das Honorar wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages fällig und wird nach der Arbeitsaufnahme der Betreuungsperson in Rechnung gestellt. Bei voraussichtlich unterjährigen Arbeitsverhältnissen kann eine entsprechende Anzahlung geleistet werden. Wird der Arbeitsvertrag mit der Betreuungsperson vorzeitig beendet, besteht auf Antrag der Glanzfamilie Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung.

Das Bruttojahresgehalt versteht sich als der sozialversicherungspflichtige Lohn, unabhängig davon, ob das Salar auf Basis eines Stunden- oder Monatslohns errechnet wird. Die von GLANZZEIT vermittelten Betreuungspersonen arbeiten nicht unter einem Mindeststundenlohn von CHF 25, zuzüglich 8,33%, bzw. 10,64% Ferienschädigung.

Es gibt der Einfachheit halber die Möglichkeit, das private Arbeitsverhältnis mit der Betreuungsperson inkl. Lohnadministration über ein Angebot wie z.B. www.quitt.ch zu einem fairen Tarif zu verwalten.

Wird nach der Beauftragung und Übermittlung eines Kandidatenprofils auf eine Vermittlung durch GLANZZEIT verzichtet, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von CHF 100 in Rechnung gestellt.

Engagiert die Glanzfamilie eine abgelehnte Betreuungsperson innerhalb von 12 Monaten nach Präsentation des Kandidatenprofils, bzw. persönlichem Kennenlernen, ist GLANZZEIT berechtigt, das Honorar nachzufordern.

Stand: 29.6.2023